

STELLUNGNAHME

Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK)

Datum

Lauchhammer, den 20. November 2020

Betreff

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts

(Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

I. Der FRK

Der Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK) („FRK“) vertritt die auf dem Gebiet der Empfangsantennen und Kabelanlagen tätigen Fachbetriebe sowie Unternehmen, die solche Anlagen unterhalten oder unterhalten lassen. Der FRK ist eine Interessenvertretung der kleinen und mittelständischen Kabelnetzbetreiber aus Handwerk und Wohnungswirtschaft, der durch Mitarbeit in Arbeitskreisen, Gremien der politischen Meinungsbildung und gezielter Öffentlichkeitsarbeit die Interessen seiner Mitglieder in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft einbringt. Der Verband dient dem Informationsaustausch unter den Mitgliedern zur allgemeinen Verbesserung der Marktposition sowie der Sicherung berufsständischer Interessen der Mitglieder.

II. Stellungnahme

Der FRK nimmt zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz Artikel 14 Änderung der Betriebskostenverordnung (FNA 2330-32-2) wie folgt Stellung:

Die Übertragung von TV-Programmen im DVB-C- oder auch DVB-S-Standard über Hausverteilnetze ist ein sehr kostengünstiger Weg der Grundversorgung mit TV-Programmen.

Als Änderungsgrund wird ein Spannungsfeld zwischen einer freien Wahlmöglichkeit und einer kostengünstigen TV-Grundversorgung für die Mieter unterstellt. Uns ist nicht bekannt, ob einer derartigen Logik folgend weitere Kostenpositionen der Betriebskostenverordnung gleichermaßen betrachtet werden. Es müsste sich eine Diskussion über freie Wahlmöglichkeit, z. B. der Müllentsorgung und Wasserlieferung, Abwasserbeseitigung auf tun.

Auch hier beauftragt meist die Kommune ein Unternehmen für die lokale Müllentsorgung in einem definierten Gebiet über einen bestimmten Zeitraum, um eine kostengünstige Müllentsorgung sicherzustellen. Auch hier wird auf Wettbewerb verzichtet.

Diese Parallele macht deutlich, dass ein Solidarprinzip zwar einen minimalen temporären Verzicht auf Wettbewerb in einem kleinen

Gebiet bedeutet, dafür aber eine deutliche Kostenreduktion für den einzelnen Nutzer ermöglicht. Die Gemeinschaft spart Kosten.

Eine Grundversorgung mit immer denselben TV-Programmen – nur unter Berücksichtigung des Wettbewerbs – wird für den einzelnen Mieter deutlich teurer, wenn es nicht nur einen Anbieter für diese Grundversorgung gibt, sondern mehrere.

Auch die Begründung zur Komplettstreichung im Diskussionsentwurf der TK-Novellierung ist fragwürdig. In Artikel 14 wird als Argument für die Abschaffung der Umlagefähigkeit immer auf den Kabelfernsehendienst abgestellt – und dies mit Verweis auf das europäische Wettbewerbsrechts.

Diese Erklärung rechtfertigt auf keinen Fall die Abschaffung aller in Rede stehenden Kostenpositionen.

Als **Änderungsgrund** wird die **Wahlfreiheit des Verbrauchers** in den Mittelpunkt gestellt.

Zitat aus der Begründung: „... *Grundlage für einen funktionierenden Wettbewerb im Bereich der elektronischen Kommunikation ist die Möglichkeit der Verbraucher, frei zwischen verschiedenen Telekommunikationsdiensten, wie insbesondere Telefonie, Internetzugang oder TV, zu wählen....*“

Zitat aus der Begründung: „...*Die Umlagefähigkeit der laufenden monatlichen Grundgebühren für den Breitbandanschluss im Rahmen der Wohnnebenkosten gemäß § 2 Nummer 15 Buchstabe b Betriebskostenverordnung (BetrKV) hemmt die Wahlfreiheit der Verbraucher bei der Auswahl des Telekommunikations- bzw. TV-Dienste-Anbieters erheblich....*“

Zitat aus der Begründung: „...*Die Streichung des Nebenkostenprivilegs aus § 2 Nummer 15 Buchstabe b BetrKV dient der Umsetzung des Artikel 105 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972. Danach ist sicherzustellen, dass Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung nicht von einem Anbieterwechsel abschrecken....*“

Es wird unterstellt, dass es ohne die Änderung der Betriebskostenverordnung keinen funktionierenden Wettbewerb gibt.

Zitat aus der Begründung: „... Hierzu gehört auch **die Freiheit, öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste, wie den Kabel-TV-Dienst oder sonstige Breitbanddienste, nicht in Anspruch zu nehmen.**“

Ein Abschalten des TV-Dienstes ist in aller Regel möglich und bedarf technischer Handlungen, nicht die Änderung von Verordnungen.

Zitat aus der Begründung: „...Aufgrund der **Kollision** der über § 2 Nummer 15 Buchstabe b BetrKV vermittelten Praxis zu **langfristigen Gestattungsverträgen, die der Disposition des Mieters entzogen sind, werden die betroffenen Mieter von einem Anbieterwechsel abgehalten...**“

Langfristige Gestattungsverträge sind ein wichtiger Teil eines Geschäftsmodells für eigenwirtschaftlichen Ausbau von Breitbandnetzen, nicht nur der Hausverteilnetze, sondern für integrierte Netze bestehend aus Straßen- und Hausverkabelung. Diese Netze werden schon seit Jahren zunehmend mehr als Glasfasernetze aufgerüstet bzw. errichtet.

Ein funktionierender Wettbewerb sichert die Wahlfreiheit und marktgerechte Preise für die Verbraucher. Viel zu oft aber muss beim Breitbandausbau Marktversagen festgestellt werden. Deshalb findet kein Eigenausbau statt und Steuergelder müssen in Form von Fördermitteln für den Netzausbau aufgewendet werden. Die geplante Änderung der Betriebskostenverordnung sichert nicht den Wettbewerb, sondern greift in einen funktionierenden Markt ein und verursacht so noch mehr Marktversagen und Fördermittelbedarf.

III. Empfehlung

Zusammenfassend kommen wir zu drei wesentlichen Diskussionspunkten.

1. Das Solidarprinzip sollte durch die Änderung der Betriebskostenverordnung nicht abgeschafft werden.
2. Die Begründung für die Änderung der Betriebskostenverordnung ist in Teilen nicht schlüssig und zu undifferenziert.
3. Die Refinanzierung von Gigabitnetzen wird durch die Änderung der Betriebskostenverordnung behindert.

Der Artikel 14 Änderung der Betriebskostenverordnung (FNA 2330-32-2)“ des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes sollte deshalb komplett entfallen.
